



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Am  
2. 1. NOV. 1985  
HS → NFL

VOM

18. November 1985

Nr. 3532

**EG Trimbach: Fussgänger Verbindung Bannstrasse-Baslerstrasse. Behandlung der Beschwerden; Genehmigung**

I.

1. Die Einwohnergemeinde Trimbach beabsichtigt, den von der Bannstrasse abzweigenden, längs des rechten Ufers des Dorfbaches verlaufenden Fussweg, welcher heute ca. 50 m südlich der Baslerstrasse endet, an die Baslerstrasse anzuschliessen. Dabei soll im Bereiche des Grundstückes GB Trimbach Nr. 357 der neue Fussweg und ein Drahtzaun längs desselben in der Bauverbotszone des Baches angelegt und der Bach mit einem 1.50 m breiten Holzsteg überspannt werden. Ab dem Steg soll der Fussweg linksufrig bis zur Baslerstrasse längs des Grundstückes GB Trimbach Nr. 324 mittels Konsolen, welche an der in diesem Bereiche bestehenden Ufermauer befestigt werden, auf eine Breite von 1.50 m ins Bachprofil auskragend und längs des Weges ein Drahtzaun in der Bauverbotszone des Baches erstellt werden.

Hierfür hat das Bau-Departement gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) und § 6 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung (WRV) die Ausnahmegewilligung mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

2. Der Gemeinderat legte den Nutzungsplan und den Landerwerbsplan in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1984 öffentlich auf. Dagegen sind drei Einsprachen erhoben worden, die der Gemeinderat mit Beschluss vom 30. April 1985 alle vollumfänglich abwies.
3. Gegen diesen Beschluss erhoben Herr Robert Schumacher und Frau Judith Tellenbach sowie die Hauenstein-Verlag GmbH, vertreten durch Herrn Ritschard, fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat. Die Beschwerdeführer beantragen im wesentlichen, die Bachüberführung sei weiter nördlich zu erstellen, so dass der Holzsteg entlang ihres Grundstückes kürzer werde und das zu schützende Gartenareal weniger beeinträchtige. Im einzelnen wird für die Begründung auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen, soweit die Ausführungen der Beschwerdeführer für den Entscheid von Wichtigkeit sind.
4. Die Vorinstanz beantragt Abweisung der Beschwerden und Genehmigung des Nutzungsplanes.

**Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:**

---

1. Die Beschwerdeführer Schumacher, Tellenbach und Hauenstein-Verlag GmbH sind Miteigentümer der Liegenschaft GB Trimbach Nr. 324, längs deren Grundstücksgrenze der geplante Fussgängersteg vorbeiführt. Sie sind ohne Zweifel durch den Nutzungsplan berührt und haben an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse.
2. Die Beschwerdeführer sehen im geplanten Bauvorhaben eine Entwertung ihrer Liegenschaft. Würde der Weg auf der andern Bachseite geführt, entstünden für sie weniger Immissionen. Zudem verstosse die geplante Anlage gegen Naturschutzvorschriften, insbesondere gegen die §§ 121 BauG; 49 KBR; 16, 31, 38 NHV und 42 Wasserrechtsgesetz. Sie bedrohe auch die Pflanzen und Tierwelt.

Demgegenüber hält die Gemeinde, nach diversen Variantenstudien, die vorliegende Lösung als die zweckmässigste.

3. Nach § 14 BauG ist die Gemeinde zum Erlass von Nutzungsplänen zuständig. Ihr steht dabei weitgehende Planungsautonomie zu. Der Regierungsrat als Genehmigungsbehörde hat in Beurteilung der Beschwerden nicht von mehreren möglichen Lösungen die beste auszuwählen. Er prüft die Pläne lediglich auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen. Er weist Pläne, die rechtswidrig oder offensicht-

lich unzweckmässig sind, an die Gemeinde zurück (§ 18 BauG).

4. Es darf in Beurteilung des vorliegenden Planes der Gemeinde zugute gehalten werden, dass sie sich sehr eingehend mit dem Problem der Linienführung befasste und einen schonenden Eingriff in die Uferzone zum Ziele hat. Der Augenschein ergab, dass eine von der Beschwerdeführerin weiter nördlich gewünschte Traversierung des Baches zur Folge hätte, dass der Uferweg im Bereich der Liegenschaft GB Nr. 351, welche bis auf 75 cm an die Uferböschung reicht, eine unzweckmässige, den Anforderungen an die Sicherheit der Benutzer völlig ungenügende Verengung des Weges aufweisen würde. Es sei denn, man würde die rechtsseitige schöne Uferböschung mit einer künstlich in den Bach hinausragenden Konstruktion verunstalten. Das linke Bachufer ist hingegen schon heute nicht mehr natürlich. Das Terrain entlang der Grundstücksgrenze der Beschwerdeführerin wird durch eine lange Betonmauer abgestützt. Der Bach weist im Bereich des geplanten Fusssteiges bloss am rechten Ufer ein schön bepflanztes Freibord auf. Durch die bereits künstliche, linksufrige Ueberbauung ist es nicht mehr erstrebenswert, ein Bauverbot für eine Weganlage aufrechtzuerhalten. Deshalb ist auch die Ausnahme vom Bauverbot im 4 m - Abstand durch das Bau-Departement bewilligt worden, zumal ein grosses öffentliches Interesse daran besteht, den Fussgängern den Weg von der belebten Baslerstrasse weg in das Areal Kreuzer und damit in ein wichtiges Naherholungsgebiet zu

erschliessen. Mit der vorliegenden Planvariante wird bloss ein schmaler Landstreifen von ca. 30 cm Breite, total 8 m<sup>2</sup> m Land der Beschwerdeführer benötigt.

5. Auch bei der Nutzungsplanung ist im Rahmen der Interessenabwägung darauf zu achten, dass Erschliessungsanlagen möglichst wenig Immissionen für die Anwohner mit sich bringen. Nach ständiger Praxis des Regierungsrates sind die Immissionen übermässig, wenn sie nach ihrer Art und vor allem den lokalen Verhältnissen den Betroffenen nicht zugemutet werden können. Selbst wenn man im vorliegenden Fall davon ausgeht, dass das Gebäude der Beschwerdeführer im Bereich des Gartens eine gewisse Abschirmwirkung gegenüber der lärmigen Kantonsstrasse bewirkt, kann kaum von einer ruhigen Lage gesprochen werden. Die Beschwerdeführer bezeichnen ihren Ort denn auch selber nicht als ruhig. Neben dem Durchgangsverkehr der Baslerstrasse haben sie die Immissionen einer angrenzenden Tankstelle, des grossen öffentlichen Parkplatzes vor ihrem Haus und den Lärm der ca. 100 m entfernten Schiessanlage zu ertragen. Die Gemeinde ist bereit, durch geeignete Massnahmen den von den Beschwerdeführern befürchteten Töffli- und Reitverkehr auf dem Fussgängerweg zu verhindern. Es ist unglaublich, die Fussgänger würden Immissionen erzeugen, welche für die Beschwerdeführer unzumutbar seien. Die privaten Interessen der Beschwerdeführer vermögen den grossen öffentlichen Interessen an der Erschliessung des Bannwald-Gebietes nicht entgegenzustehen. Die beiden Beschwerden,

R. Schumacher und J. Tellenbach einerseits und Hauenstein-Verlag GmbH andererseits sind abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) je Fr. 200.-- zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden verrechnet.

6. Nach allem erscheint die geplante Anlage als zweckmässig. Der Nutzungsplan wird genehmigt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Nutzungsplan "Fussgängerverbindung Bannstrasse-Baslerstrasse" wird genehmigt.
2. Die Beschwerde Hauenstein-Verlag GmbH wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) Fr. 200.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird verrechnet.
3. Die Beschwerde R. Schumacher und J. Tellenbach wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) Fr. 200.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird verrechnet.

4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. Januar 1986 noch einen von der Gemeinde unterzeichneten Plan zuzustellen.
5. Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit der vorliegenden Aenderung im Widerspruch stehen.

Der Staatsschreiber:  
i.V.

*H. H. H.*

Kostenabrechnungen

Hauenstein-Verlag GmbH

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(Fr. 200.-- v. Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 200.--	119.650 auf Kto.
	<u>                    </u>	2000.431.0 um-
		buchen)
Rückerstattung:	Fr. 200.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

R. Schumacher und J. Tellenbach

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(Fr. 200.-- v. Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 200.--	119.650 auf Kto.
	<u>                    </u>	2000.431.0 um-
		buchen)
Rückerstattung:	Fr. 200.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Einwohnergemeinde Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	<hr/>	
	Fr. 223.--	(Kto.Krt. 111.207)
	=====	(Staatskanzlei Nr. 276)

Geht an:

- Bau-Departement (2) St/br
- Rechtsdienst St
- Departementssekretär (85/70)
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan  
(folgt später)
- Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Plan
- Tiefbauamt
- Natur- und Heimatschutz
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Bau-Departement (4) (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4632 Trimbach,  
mit 1 gen. Plan, Belastung im Kontokorrent/EINSCHREIBEN
- Hauenstein-Verlag GmbH, Untergrundstr. 15, 4600 Olten,  
EINSCHREIBEN
- Herrn R. Schumacher, Baslerstr. 279, 4632 Trimbach,  
EINSCHREIBEN
- Frau J. Tellenbach, Baslerstr. 279, 4632 Trimbach,  
EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro H.J. Frey, Jurastr. 9,  
4600 Olten

Amtsblatt, Publikation

Trimbach: Genehmigung Auflageplan "Fussgängerverbindung  
Bannstrasse-Baslerstrasse."